

DeGEval-Standards, veranschaulicht für Schule & Unterricht

| DeGEval-Standard | Adaption für Schulbereich |
|---|--|
| NÜTZLICHKEIT | |
| N 1 Identifizierung der Beteiligten und Betroffenen | |
| Die am Evaluationsgegenstand oder an der Evaluation Beteiligten sowie die von Evaluationsgegenstand oder Evaluation Betroffenen sollen vorab identifiziert werden, damit deren Interessen und Informationsbedürfnisse geklärt und so weit wie möglich bei der Anlage der Evaluation berücksichtigt werden können. | Evaluationen sollen diejenigen identifizieren, die Interessen mit dem schulischen Evaluationsgegenstand (G 1) verbinden: Lernende, Lehrkräfte, Eltern(vertretung), Schulleitungen, Schulaufsicht, Bildungsverwaltung; evtl. (lokale) Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft. |
| N 2 Klärung der Evaluationszwecke | |
| Es soll deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit der Evaluation verfolgt werden, so dass die Beteiligten und Betroffenen Position dazu beziehen und die Evaluierenden einen klaren Arbeitsauftrag verfolgen können. | Evaluationen sollen klar und mit Prioritäten ausweisen, inwiefern sie die Zwecke Verbesserung von Schule und Unterricht oder Rechenschaftslegung gegenüber Behörden oder Leitung vorrangig verfolgen . |
| N 3 Kompetenz und Glaubwürdigkeit des Evaluators/der Evaluatorin | |
| Wer Evaluationen durchführt, soll fachlich und methodisch kompetent sein, damit für die Evaluation und ihre Ergebnisse ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erreicht wird. | Evaluationsfachkräfte und Lehrkräfte, die ihren Unterricht evaluieren, sollen hierfür kompetent sein und ihre Evaluationsrolle klären, so dass sie bei Beteiligten/Betroffenen (N 1) als glaubwürdig gelten. |
| N 4 Auswahl und Umfang der Informationen | |
| Auswahl und Umfang der erfassten Informationen sollen die adäquate Beantwortung der zu untersuchenden Fragestellungen zum Evaluationsgegenstand ermöglichen und die Informationsbedürfnisse der Auftraggebenden und weiterer Beteiligter und Betroffener berücksichtigen. | Es sollen solche Daten und Informationen zu Schule und Unterricht gewonnen werden, die für relevante Beteiligte und Betroffene (N 1) von hohem Interesse sind und von ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die geklärten Evaluationszwecke (N 2) genutzt werden. |
| N 5 Transparenz von Werthaltungen | |
| Werthaltungen der Beteiligten und Betroffenen, die sich in deren Perspektiven und Annahmen manifestieren und einen Einfluss haben auf die Evaluation und Interpretation ihrer Ergebnisse, sollten transparent dokumentiert werden, um Evaluationsergebnisse besser einordnen zu können. | Evaluationen sollen transparent machen, welche pädagogischen und anderen (z. B. wirtschaftliche, soziale ...) Werte den Evaluationsfragestellungen und Bewertungskriterien zugrunde liegen, und wie diese bei Interpretationen und Schlussfolgerungen herangezogen werden. |
| N 6 Vollständigkeit und Klarheit der Berichterstattung | |
| Evaluationsberichte sollen alle wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen und für ihre verständlich und nachvollziehbar sein. | Schriftliche, mündliche, visuelle Rückmeldungen sollen so ausführlich wie nötig und verständlich für Lehrkräfte, Schüler usw. erfolgen. |

| | |
|--|--|
| N 7 Rechtzeitigkeit der Evaluation | |
| Evaluationsvorhaben sollen so rechtzeitig begonnen und abgeschlossen werden, dass ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungs-, Verbesserungs- oder sonstige Nutzungsprozesse einfließen können. | Evaluationen sollen so zeitgerecht durchgeführt werden, dass ihre Ergebnisse rechtzeitig für Schule, Unterricht bzw. Bildungsverwaltung zur Verfügung stehen |
| N 8 Nutzung und Nutzen der Evaluation | |
| Planung, Durchführung und Berichterstattung einer Evaluation sollen die Beteiligten und Betroffenen dazu ermuntern, die Evaluation mitzutragen und ihre Ergebnisse zu nutzen. | Informationsgewinnung/-vermittlung und Schlussfolgerungen sollen die Akteure motivieren, ihre Sicht- und Handlungsweisen auf Schule und Unterricht zu reflektieren und ggfs. zu revidieren |
| DURCHFÜHRBARKEIT | |
| D 1 Angemessene Verfahren | |
| Evaluationsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Beschaffung notwendiger Informationen, sollen so gewählt werden, dass einerseits die Evaluation professionell und den Erfordernissen entsprechend umgesetzt wird und andererseits der Aufwand für die Beteiligten und Betroffenen in einem adäquaten Verhältnis zum intendierten Nutzen der Evaluation gehalten wird. | Methoden, insbesondere der Datenerhebung (G 5 bis G 7), sollen so gestaltet werden, dass bei Wahrung der Evaluationsfachlichkeit Störungen des Schulbetriebs weitmöglich vermieden werden, und wenn angemessen der Unterricht und weitere schulische Prozesse entlastet bzw. unterstützt werden. |
| D 2 Diplomatisches Vorgehen | |
| Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass eine möglichst hohe Akzeptanz der verschiedenen Beteiligten und Betroffenen in Bezug auf Vorgehen und Ergebnisse der Evaluation erreicht werden kann. | Evaluationen sollen so angelegt und umgesetzt werden, dass die Belange des Unterrichts und des Schulbetriebs berücksichtigt und evaluationsinduzierte Konflikte vermieden oder gemildert werden. |
| D 3 Effizienz von Evaluation | |
| Der Aufwand für Evaluation soll in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Evaluation stehen. | Die für Evaluation eingesetzten Ressourcen, auch die der Schule, sollen ihrem (pädagogischen) Nutzen angemessen sein. |
| FAIRNESS | |
| F 1 Formale Vereinbarungen | |
| Die Rechte und Pflichten der an einer Evaluation beteiligten Parteien (was, wie, von wem, wann getan werden soll und darf) sollen schriftlich festgehalten werden. | Zwischen Evaluierenden und Auftraggebenden/schulischen Beteiligten sollen klare evtl. schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Evaluation getroffen werden. |

| | |
|---|---|
| F 2 Schutz individueller Rechte | |
| Evaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass Rechte, Sicherheit und Würde der in eine Evaluation einbezogenen Personen geschützt sind. | Evaluationen sollen so durchgeführt werden, dass das Persönlichkeitsrecht von Schülern und Lehrkräften geschützt, und dass Stigmatisierung vermieden wird. |
| F 3 Umfassende und faire Prüfung | |
| Evaluationen sollen die Stärken und die Schwächen des Evaluationsgegenstandes möglichst fair und umfassend prüfen und darstellen. | Die Stärken und Schwächen der evaluierten Schul- und Unterrichtselemente sollen fair und wertschätzend dargestellt werden. |
| F 4 Unparteiische Durchführung und Berichterstattung | |
| Die Evaluation soll unterschiedliche Sichtweisen von Beteiligten und Betroffenen auf Gegenstand und Ergebnisse der Evaluation beachten. Der gesamte Evaluationsprozess sowie die Evaluationsberichte sollen die unparteiische Position der Evaluierenden erkennen lassen. | Die unterschiedlichen Interessen (N 5) z. B. von Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern, Schülern oder aufnehmenden Schulen und Betrieben sollen fair angesprochen werden, und die Evaluierenden sollen eigene Interessen zurückstellen bzw. offenlegen. |
| F 5 Offenlegung von Ergebnissen und Berichten | |
| Evaluationsergebnisse und berichte sollen allen Beteiligten und Betroffenen soweit wie möglich zugänglich gemacht werden. | Evaluationsergebnisse sollen ibs. den Datengebenden (oft: Schülerinnen/Schüler) vermittelt werden, sowie weiteren (außer-) schulischen Akteuren. |
| GENAUIGKEIT | |
| G 1 Beschreibung des Evaluationsgegenstandes | |
| Sowohl das Konzept des Evaluationsgegenstands als auch seine Umsetzung sollen genau und umfassend beschrieben und dokumentiert werden. | Evaluierte Unterrichts- oder Schulelemente sollen für Nicht-Beteiligte nachvollziehbar und hinreichend genau beschrieben sein. |
| G 2 Kontextanalyse | |
| Der Kontext des Evaluationsgegenstandes soll ausreichend umfassend und detailliert analysiert sowie bei der Interpretation von Ergebnissen berücksichtigt werden. | Schule/Unterricht und deren soziale Bedingungen sollen beschrieben sein (Schülerschaft, räumliche/personelle Ressourcen, Anforderungen Außenstehender). |
| G 3 Beschreibung von Zwecken und Vorgehen | |
| Zwecke, Fragestellungen und Vorgehen der Evaluation, einschließlich der angewandten Methoden, sollen so genau dokumentiert und beschrieben werden, dass sie nachvollzogen und beurteilt werden können. | Der Evaluationsplan soll so dokumentiert sein, dass schulische Beteiligte und Betroffene ihn leicht nachvollziehen und so das Zustandekommen der Evaluationsergebnisse einschätzen können |

| | |
|--|---|
| G 4 Angabe von Informationsquellen | |
| Die im Rahmen einer Evaluation genutzten Informationsquellen sollen hinreichend genau dokumentiert werden, damit die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Informationen eingeschätzt werden können. | Für Lehrpersonen, Schüler, Eltern usw. soll nachvollziehbar sein, dass die Daten zu Schule und Unterricht systematisch erhoben und ausgewertet werden. |
| G 5 Valide und reliable Informationen | |
| Erhebungsverfahren und Datenquellen sollen so gewählt werden, dass die Zuverlässigkeit der gewonnenen Daten und ihre Gültigkeit bezogen auf die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen nach fachlichen Maßstäben sichergestellt sind. Die fachlichen Maßstäbe sollen sich an den Gütekriterien der empirischen Forschung orientieren. | Zuverlässigkeit und Gültigkeit von erzeugten Informationen z.B. aus unterrichtlichen Produkten von Schülern, aus (Unterrichts-) Beobachtungen, Interviews oder Umfragen sollen durch Vorabtests und/oder Rücksprachen mit den Datengebenden gesichert werden. |
| G 6 Systematische Fehlerprüfung | |
| Die in einer Evaluation gesammelten, aufbereiteten, analysierten und präsentierten Informationen sollen systematisch auf Fehler geprüft werden. | Es soll gesichert werden, dass sich in Erhebungen und Auswertungen keine Fehler z. B. durch Verwechslung von Klassen einschleichen. |
| G 7 Angemessene Analyse qualitativer und quantitativer Informationen | |
| Qualitative und quantitative Informationen einer Evaluation sollen nach fachlichen Maßstäben angemessen und systematisch analysiert werden, damit die Fragestellungen der Evaluation beantwortet werden können. | Auswertungen von numerischen Daten mit statistischen Verfahren und von offenen Daten z. B. aus Interviews oder Beobachtungen mit qualitativen Verfahren sollen fachgerecht erfolgen. |
| G 8 Begründete Bewertungen und Schlussfolgerungen | |
| Die in einer Evaluation getroffenen wertenden Aussagen sollen auf expliziten Kriterien und Zielwerten basieren. Schlussfolgerungen sollen ausdrücklich und auf Grundlage der erhobenen und analysierten Daten begründet werden, damit sie nachvollzogen und beurteilt werden können. | Die vorgenommenen Bewertungen von Schule und Unterricht sollen sich auf explizierte (pädagogische) Kriterien (N 5) stützen und wenn erforderlich sollen Kriterienpunkte vorab festgelegt sein; Schlussfolgerungen sollen nachvollziehbar aus Daten hervorgehen. |
| G 9 Meta-Evaluation | |
| Meta-Evaluationen evaluieren Evaluationen. Um dies zu ermöglichen, sollen Evaluationen in geeigneter Form dokumentiert, archiviert und soweit wie möglich zugänglich gemacht werden. | Dokumente der Evaluation sollen archiviert werden, so dass andere Evaluierende sie bei Bedarf zur Nachprüfung oder für das eigene Lernen zu Evaluation nutzen können. |

Quelle: Beywl, Wolfgang (2019): "Evaluationsstandards - Orientierungshilfen für Evaluationen in Schule und Unterricht". In: Buhren, Claus G./Klein, Günter/Müller, Sabine (Hg.): Handbuch Evaluation in Schule und Unterricht. Weinheim: Beltz, S. 30-44